

6.2.III. Dringende Verdachtsgründe

Grundvoraussetzung jeder Inhaftnahme ist, daß gegenüber dem Beschuldigten oder Angeklagten dringende Verdachtsgründe vorliegen. Es müssen Tatsachen bekannt sein, aus denen unter Beachtung aller bisher festgestellten be- und entlastenden Umstände begründet gefolgert werden kann, daß der Beschuldigte oder Angeklagte als Täter oder Teilnehmer eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens in Betracht kommt. Die Feststellung dieser Tatsachen muß auf gesetzlich zulässigen Beweismitteln fußen und in hohem Grade wahrscheinlich machen, daß der Beschuldigte oder Angeklagte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat. Anders als beim hinreichenden Tatverdacht (§ 187 Abs. 2 StPO) kann dringender Tatverdacht auch bei noch vorhandenen Lücken in der Beweislage gegeben sein. Die vollständige Aufklärung ist vielfach erst dadurch gewährleistet, daß der Beschuldigte oder Angeklagte in Untersuchungshaft genommen wird und so außerstande ist, die Sachaufklärung zu behindern. Die Entscheidung darüber, ob dringende Verdachtsgründe bestehen, setzt eine Würdigung der aktenkundig gemachten Beweismittel voraus.

6.2A.1.2. Die einzelnen Haftgründe

Fluchtverdacht

Beim Fluchtverdacht müssen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen (§ 122 Abs. 1 Ziff. 1 StPO). Nicht notwendig ist, daß das Bestehen einer Fluchtabsicht positiv nachgewiesen wird. Ein solcher Nachweis ist meistens nicht möglich. Es genügt bereits das Bekanntwerden von Fakten, die eine Fluchtabsicht des Beschuldigten oder Angeklagten in hohem Grade wahrscheinlich machen, z. B. entsprechende Äußerungen von seiner Seite oder bekannt gewordene Fluchtpläne.

Paragrah 122 Abs. 2 StPO nennt in den Ziffern 2—4 Umstände, bei denen Fluchtverdacht gerechtfertigt ist. Es handelt sich um Fälle, in denen Beschuldigte oder Angeklagte im Falle ihrer Nichtinhaftierung erfahrungsgemäß flüchtig werden oder sich verbergen.

Fluchtverdacht liegt hiernach vor, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte — sich nicht ausweisen kann und die Feststellung seiner Personalien schwierig ist;

— keinen festen Wohnsitz hat oder sich unangemeldet in der DDR aufhält;
— nicht Bürger der DDR ist, keinen festen Wohnsitz in der DDR besitzt und eine Freiheitsstrafe zu erwarten hat.

Verdunklungsgefahr

Verdunklungsgefahr liegt vor, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder Angeklagte entweder

— Spuren der Straftat vernichtet.